

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluss und -inhalt

1. Unsere Angebote, Leistungen, Lieferungen sowie Beratungen unterliegen ausschließlich den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Durch die Registrierung als Kunde, die Erteilung eines Auftrages oder Abgabe einer Bestellung anerkennen Sie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und erklären sich mit diesen einverstanden. Ihre allenfalls von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen gelten nicht als Vertragsinhalt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos durchführen bzw. erbringen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung unserer Geschäftsbedingungen. Etwaige Vereinbarungen, die zum Zwecke der Vertragsausführung getroffen werden und von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, über den schriftlichen Vertrag und diese Bedingungen hinausgehende Zusagen zu tätigen.

2. Die von uns offerierten Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Ein Auftrag wird erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung rechtswirksam.

3. Mögliche technische Abweichungen und/oder Änderungen von Beschreibungen, Angaben in Angeboten, schriftlichen Unterlagen sowie Material-, Konstruktions- sowie Leistungsänderungen, insbesondere aufgrund technischen Fortschritts, bleiben vorbehalten, ohne dass Ihrerseits daraus Ansprüche hergeleitet werden können. Jegliche Angaben in Bezug auf unsere Produkte sowie Leistungen sind nur annähernd maßgeblich. Diese sind keine garantierte Beschaffenheiten, ausgenommen die Zusicherung erfolgt ausdrücklich sowie schriftlich.

4. Kostenvorschläge sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unverbindlich und entgeltlich. Dafür bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvorschlages ein entsprechender Auftrag erteilt wird.

5. Angebote, Auftragsbestätigungen, Kostenvorschläge etc. oder zu unserem Lieferumfang gehörende Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen dem österreichischen Urheberrecht sowie allen sonst in Betracht kommenden Schutzrechten. Eine Nutzung ist nur im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Diese Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. anderweitig verwendet werden.

II. Zeitraum der Lieferungen oder Leistungen

1. Alle Angaben über Liefer- oder Leistungsfristen sind nur annähernd maßgeblich. Eine verbindliche Vereinbarung von Liefer- oder Leistungsfristen muss schriftlich erfolgen. Darüber hinaus müssen alle Ihnen obliegenden Verpflichtungen, wie beispielsweise die Zurverfügungstellung aller relevanten Daten und Informationen, erfüllt sein.

2. Sofern ein gesondert vereinbarter Liefertermin unsererseits nicht eingehalten werden sollte, sind Sie verpflichtet, uns schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Sofern die Lieferung innerhalb der gesetzten Nachfrist vorgenommen wird, gilt die Erfüllung des Auftrages als fristgerecht erbracht. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag wegen nicht zeitgerechter Erfüllung steht Ihnen nur dann zu, wenn der Auftrag nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist trotz Zuganges einer schriftlichen Aufforderung und fruchtlosem Verstreichen einer darin zu setzenden Nachfrist von 4 Wochen nicht erfüllt wurde.

3. Wir sind zur vorzeitigen Lieferung abweichend vom vereinbarten Liefertermin berechtigt. Sie sind zur Abnahme der Ware auch vor dem vereinbarten Liefertermin verpflichtet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Sie auch verpflichtet, Teillieferungen als Erfüllung anzunehmen.

4. Ist die Leistungsverzögerung unsererseits nicht zu vertreten, wie beispielsweise aufgrund Importschwierigkeiten, höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen oder Verzögerungen unserer Lieferanten, wird die Leistungszeit angemessen, zumindest um die Dauer der Behinderung, verlängert. Erfolgt auch nach angemessener Verlängerung und schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen keine Leistung, sind sowohl Sie als auch wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn das Erfüllungshindernis mehr als 3 Monate andauert. Wird durch die vorstehenden Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so sind wir von unserer Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche Ihrerseits sind ausgeschlossen. Wir werden Sie vom Eintritt derartiger Erfüllungshindernisse umgehend informieren.

5. Ist die Verzögerung der Lieferung oder Leistung unsererseits zu vertreten, haben Sie die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung bzw. Leistungserbringung „ab Werk“ vereinbart, die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des Unterganges der Sache geht bereits mit Übergabe der bestellten Ware an den Transporteur auf Sie über.

7. Die Lieferungen werden nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin auf Ihre Kosten versichert. Die Verpackungskosten tragen Sie unter Ausschluss eines Rückgaberechts. Nachnahmesendungen sind bei Avisierung sofort entgegen zu nehmen.

8. Müssen für die Auftragsbefreiung spezielle Werkzeuge konstruiert oder hergestellt werden, so sind die Kosten in vereinbarter Höhe von

Ihnen zu tragen. Sie erwerben an den Werkzeugen kein Eigentum oder sonstige Rechte.

9. Falls Sie in Annahmeverzug geraten oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzen sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von Ihnen zu verlangen. Diesfalls geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges einer zufälligen Beschädigung oder Verschlechterung oder Wertminderung der Waren oder Leistungsobjekte mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf Sie über.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Als vereinbart gelten nur die in der Auftragsbestätigung oder vorab ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Preise. Bei Listenpreisen gelten die am Tage der Bestellung bzw. Auftragserteilung gültigen Preise. Die Gewährung von Nachlässen ist nur bei vorheriger gesonderter Vereinbarung möglich. Die in Katalogen, Prospekten etc. angebotenen Preise sind freibleibend.

2. Sofern nach der Bestellung von uns nicht beeinflussbare Materialpreiserhöhungen oder (kollektivvertragliche) Lohnerhöhungen eintreten, sind wir berechtigt, die Preise ohne vorherige Mitteilung angemessen zu ändern.

3. In den vereinbarten Preisen sind die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Verpackungs-, Versand- und/oder Frachtkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist unsererseits in der jeweils gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert auszuweisen.

4. Bei Waren oder Produkten, die wir in Ihrem Auftrag von Lieferanten beziehen, gelten die Mengentoleranzen des betreffenden Lieferanten (das sind im Regelfall +/- 10%).

5. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, berechtigt zu keinem Skonto und verlängert den Fälligkeitszeitpunkt der Rechnungen nicht.

6. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles tritt Verzug ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Benachrichtigung bedarf. In diesem Falle werden alle vereinbarten Zahlungsziele – auch für etwa laufende Akzente – außer Kraft gesetzt und alle aushaftenden Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind Sie verpflichtet, Mahngebühren bis zu 10,00 pro Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a., die Umsatzsteuer aus den Zinsen sowie die Kosten der außergerichtlichen oder gerichtlichen Betreibung oder Einbringung der Forderung zu ersetzen. Sie sind damit einverstanden, dass Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital angerechnet werden. Haften mehrere Forderungen unberichtigt aus, steht es uns frei, auf welche der offenen Schuldposten wir eingehende Zahlungen zuerst anrechnen.

7. Vor gänzlicher Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und Kosten sind wir zu keiner weiteren Lieferung, auch aus laufenden Verträgen, verpflichtet. Im Falle des Verzugs mit einer vereinbarten Teilzahlung wird die gesamte noch aushaftende Restforderung (samt Nebenansprüchen) sofort zur Zahlung fällig (Terminverlust). Bei Zahlungsverzug oder einer Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse sind wir auch berechtigt, auch für laufende Verträge Barzahlung zu verlangen oder Lieferungen auf Ihre Kosten per Nachnahme durchzuführen. Sollten in diesen Fällen Lieferungen nicht per Nachname erfolgen, so wird die Ware bei uns bereitgestellt und fakturiert, womit die Fälligkeit der Forderung eintritt.

8. Wir behalten uns im Einzelfall vor, eine Leistungserbringung nur gegen Vorkasse zu erbringen.

9. Sollten Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, eine Lastschrift nicht einlösen oder eine Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse eintreten, so sind wir – auch hinsichtlich noch nicht ausgelieferter Bestellungen – berechtigt, nach unserer Wahl auf Abnahme und Vertragserfüllung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktrittes sind wir berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Bruttofakturenwertes als pauschalierten Schadenersatz zu fordern. Eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe gilt auch für den Fall eines ungerechtfertigten Vertragsrücktrittes Ihrerseits als vereinbart. Wir sind berechtigt, auch bei einer Vertragsauflösung im beiderseitigen Einvernehmen 15 % der Nettoauftragssumme in Rechnung zu stellen.

10. Ein Aufrechnungsrecht steht Ihnen nur zu, wenn allfällige Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder unsererseits anerkannt wurden oder wenn der Gegenanspruch im rechtlichen Zusammenhang mit Ihren Verbindlichkeiten steht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer offenen Forderungen bleiben die von uns gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten Ihrerseits, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren oder Produkte zurückzunehmen und sind Sie über einseitiges Verlangen unsererseits verpflichtet, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren oder Produkte herauszugeben. Eine Pfändung oder Rücknahme der gelieferten Waren oder Produkte durch uns gilt weder als Vertragsrücktritt unsererseits, noch als Verzicht auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt, es sei denn, wir hätten dies schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Waren oder Produkte zu deren jederzeitiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf Ihre Verbindlichkeiten – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.

2. Sie sind berechtigt, die gelieferten Waren oder Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Sie treten uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturenbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die Ihnen aus der Weiterveräußerung gegen

Ihre Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren oder Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiteräußert werden. Zur Einziehung dieser Forderung bleiben Sie auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns vollständig nachkommen, sich nicht in Zahlungsverzug befinden, keine Zahlungseinstellung vorliegt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt wurde. Für den Fall, dass Sie jedoch Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, sich in Zahlungsverzug befinden, eine Zahlungseinstellung vorliegt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt wurde, sind Sie verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, uns alle für die Eintreibung erforderlichen Informationen zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und Ihren Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Für alle Forderungen, die aus einer Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Waren oder eines Verarbeitungsproduktes unserer Waren entstehen, gilt ein absolutes Zessionsverbot als vereinbart.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer offenen Forderungen sind Sie verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten einzulagern und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Im Falle des Schadenseintrittes gilt die Versicherungsleistung bis zur Höhe unserer offenen Forderung an uns abgetreten. Sie sind im Falle des Schadenseintrittes verpflichtet, den Versicherer unverzüglich von der erfolgten Abtretung an uns in Kenntnis zu setzen.

4. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Umbildung oder Einbau von uns gelieferter Waren mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir anteiliges Miteigentum in Höhe des Bruttowertes der von uns gelieferten Waren an der Gesamtsache. Ihre Verpflichtung, die Sache ordnungsgemäß zu benutzen, zu verwahren, zu versichern etc, bleibt hiervon unberührt. Wird über die Ware oder über ein Produkt, bei dem unsere Ware verarbeitet wurde, verfügt, insbesondere die Ware oder das Produkt veräußert, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die hieraus resultierenden Forderungen des Kunden oder eines Dritten oder dem daraus erzielten Erlös. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder Produkte.

5. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sind Sie verpflichtet, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere damit wir Klage gemäß § 37 EO erheben können. Sie haften uns für den Ersatz der uns aus der Geltendmachung des Exzindierungsanspruches erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit wir diese nicht vom Dritten ersetzt erhalten.

V. Gewährleistung

1. Die gelieferten Waren bzw. Produkte sind unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Allfällige Mängel, welcher Art auch immer, müssen unverzüglich nach Empfang der Waren oder Produkte schriftlich gerügt werden. Geschieht dies nicht, gelten unsere Leistung bzw. die gelieferten Waren oder Produkte als ordnungsgemäß genehmigt. Für Waren, die wir von Dritten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen unseren Lieferanten zustehenden und einbringlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbehebung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Hierfür ist uns eine angemessene Frist von zumindest 4 Wochen einzuräumen. Sofern eine Mängelbehebung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder tunlich ist, sind Sie berechtigt, eine angemessene Preisminderung geltend zu machen oder, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichung der Qualität, Farbe, Breite, Länge, der Ausstattung oder des Designs stellen keinen Mangel dar und begründen daher auch keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Weiters haften wir nicht für Schäden, die durch Arbeiten Dritter entstehen, welche unsererseits nicht schriftlich genehmigt wurden, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie höherer Gewalt.

4. Soweit eine mangelhafte Lieferung zu Ansprüchen Ihrerseits gegen uns führt, sind Sie nur zur allfälligen Zurückbehaltung jenes Teils unserer Forderung berechtigt, der zur Behebung des tatsächlich vorhandenen Mangels erforderlich ist bzw. der dem Ausmaß der tatsächlich berechtigten Preisminderung entspricht.

5. Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche Ihrerseits, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften keinesfalls für Schäden, die nicht im Lieferbestand selbst entsandten sind, insbesondere daher nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

6. Eine von diesen Bedingungen abweichende Zusage oder Vereinbarung über eine bestimmte Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware oder der von uns zu reparierten Geräte bedarf einer schriftlichen Bestätigung unsererseits.

VI. Haftung

Unsere Haftung oder die Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist außerhalb des Produkthaftungsgesetzes (PHG) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

VII. Produkthaftung

1. Die erbrachten Leistungen und unsererseits gelieferten Waren oder Produkte bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund des Standes der Technik, von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften bzw. Hinweisen über Wartung und Handhabung erwartet werden kann.

2. Sie sind ist verpflichtet, uns bei allfälliger Inanspruchnahme aufgrund des Produkthaftungsgesetzes schad- und klaglos zu halten, wenn Schäden durch Produktfehler entstehen, die Sie kannten oder kennen mussten. Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Handlung und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz sind uns gegenüber ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz

Sie stimmen zu, dass die uns bekannt gegebenen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Sie erklären sich weiters damit einverstanden, dass diese Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Geschäftsabwicklung, insbesondere auch zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, und zur Kundenpflege verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

IX. Sonstiges

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist A-5201 Seekirchen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ebenfalls findet das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf sowie die beiden Haager Einheitlichen Kaufgesetze keine Anwendung.

2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zu uns, daraus resultierender Vor- und Nachwirkungen, inklusive Wechsel- und –Scheckstreitigkeiten, sowie für alle nachfolgenden Verträge wird das sachlich zuständige Gericht in A-5020 Salzburg vereinbart.

3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für eventuelle Lücken dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

WALE-Systems GmbH
Linzer Bundesstraße 21a
5023 Salzburg, Austria

UID-Nr.: ATU 71408639
UID-Nr.: DE 315885113
Firmenbuchnummer: FN458054i
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg